



Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2009/08488**
Datum: 25.11.2009
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Dr. Meerheim, Bodo
Plandatum:

| Beratungsfolge | Termin | Status |
|----------------|------------|----------------------------|
| Stadtrat | 16.12.2009 | öffentlich Entscheidung |
| Hauptausschuss | | öffentlich Vorberatung |
| Stadtrat | | öffentlich Entscheidung |

Betreff: Antrag der Fraktion DIE LINKE. im Stadtrat Halle (Saale) gegen militärische Nutzung ziviler Infrastrukturen

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt:

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, sich in der Gesellschafterversammlung der Flugplatzgesellschaft Halle-Oppin GmbH für die Absetzung der Übungsflüge der Bundeswehr auf dem Flugplatz einzusetzen.

gez. Dr. Bodo Meerheim
Vorsitzender der Fraktion

Begründung:

Gegenwärtig sind in einem umfangreichen Trainingsprogramm mit Transalltransportflugzeugen der Bundeswehr zahlreiche zivile Kleinflugplätze einbezogen. Angesichts einer dramatisch angestiegenen militärischen Nutzung des in der Region befindlichen Flughafens Leipzig-Halle, stellt die Einbeziehung weiterer ziviler Kleinflugplätze in das Trainingsprogramm der Bundeswehr eine weitere Stufe der militärischen Nutzung ziviler Einrichtungen und damit die Forcierung der Gewöhnung der Gesellschaft an die Führung von Krieg unter Beteiligung der Bundeswehr als Alltagsgeschäft dar.

Stadt Halle (Saale)
Dezernat II Planen
und Bauen

16.12.2009

Antrag der Fraktion DIE LINKE. im Stadtrat Halle (Saale) gegen militärische Nutzung ziviler Infrastrukturen

Vorlage-Nr.: V/2009/08488

TOP: 7.6

Die Stadtverwaltung schlägt vor, den Antrag in die Januar-Sitzung zu verschieben, da hier zeitaufwändige Prüfungen und Abstimmungen mit den anderen Gesellschaftern notwendig sind.

Dr. Thomas Pohlack
Bürgermeister

Sitzung des Stadtrates am 24.03.2010

Antrag der Fraktion DIE LINKE. im Stadtrat Halle (Saale) gegen militärische Nutzung ziviler Infrastrukturen

Vorlage-Nr.: V/2009/08488

Der Antrag ist rechtswidrig, da durch den Beschluss die der Stadt eingeräumte Kompetenz zur Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten nach Art. 87 Abs. 1 Landesverfassung Land Sachsen-Anhalt i. V. m. Art. 28 Abs. 1 GG überschritten wird.

Es besteht zwar ein öffentlicher Zweck im Sinne von § 117 Abs. 4 GO LSA für die Stadt, sich an der Flugplatzgesellschaft Halle-Oppin GmbH außerhalb des Stadtgebietes zu beteiligen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass jede Angelegenheit der Flugplatzgesellschaft zugleich eine Selbstverwaltungsangelegenheit der Stadt Halle (Saale) ist. Eine Beeinträchtigung der halleschen Bürgerinnen und Bürger wegen der Nutzung des Flugplatzes durch die Bundeswehr behauptet die antragstellende Fraktion nicht, sondern zielt auf ein Unterlassen der Nutzung von kommunalen Infrastruktureinrichtungen durch die Bundeswehr aus allgemein politischen Gründen. Entscheidungen von allgemeiner politischer Bedeutung, die sich auf die Landesverteidigung beziehen und keinen Bezug auf eine Fallgestaltung haben, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln, sind nicht vom kommunalen Selbstverwaltungsrecht umfasst, sondern unterliegen nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes der Zuständigkeit des Bundes (Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 GG, Art. 87 a GG). Eine Gemeinde überschreitet ihr kommunales Selbstverwaltungsrecht, wenn sie Beschlüsse zu Fragen fasst, die sie nicht als einzelne Gemeinde - hier besonders ihr Gemeindegebiet - betrifft, sondern die Allgemeinheit (Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 30.07.1978, BVerfGE, 8, 122/134).

Egbert Geier
Beigeordneter